

Sozialkonzept

nach § 4 des AG GlüStV NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)
des Gewinnssparvereins bei der Sparda-Bank West e.V.

Grundlage:

Zur Erreichung des Zieles, dass der Gewinnssparverein bei der Sparda-Bank West e.V. (nachfolgend Gewinnssparverein) als Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen hat, sieht § 6 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) die Verpflichtung des Veranstalters zur Erstellung eines Sozialkonzeptes vor. Ferner sind die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. Dieser Verpflichtung kommt der Gewinnssparverein in folgender Form nach:

Sozial- und Schulungskonzeption

- Beauftragte

Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten ist das Vorstandsmitglied Dr. Ulrike Hüneburg.

- Gesetzliche Grundlage

Das Gewinnssparen ist eine Lotterie gem. Abschnitt III GlüStV (Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential). Diese Lotterie wird ausschließlich von der Sparda-Bank West eG für volljährige Kunden der Sparda-Bank West eG angeboten, eine Teilnahme ist folglich nur über die Sparda-Bank West eG möglich.

- Technische Abwicklung

Die technische Abwicklung erfolgt über das Kernbankensystem der Bank (aktuell: Modulares Bankensystem MBS der Sopra Financial Technology SFT, ab Herbst 2025: agree21 der Atruvia AG). Die Lospreisbuchung wird folglich am Kundenkonto disponiert. Eine Ausführung des Loskaufs erfolgt nur bei entsprechender Deckung.

Die Bindung der Lotterieabwicklung an das Datenverarbeitungssystem der Sparda-Bank West eG gewährleistet gleichzeitig, dass Minderjährige an der

Lotterie nicht teilnehmen, da durch eine generelle EDV-Sperre eine Losanlage von noch nicht volljährigen Spielinteressierten nicht möglich ist.

Durch die permanente Kontodisposition und die persönliche Betreuung der Gewinnssparer durch Bankmitarbeiter im Servicebereich ist der im GlüStV geforderte Spielerschutz umfassend gegeben.

Gemäß § 4 der Satzung des Gewinnssparvereins kann der Beitritt zum Gewinnssparverein (und damit der Loskauf) schriftlich (Brief, Fax, E-Mail), telefonisch, mündlich, über das Online-Banking und über die Selbstbedienungsgeräte erfolgen.

Grundsätzlich gilt für alle Vertriebskanäle, dass nur legitimierte (nach Geldwäschegesetz und §154 AO) Kunden mit einem bei der Sparda-Bank West geführten Girokonto Lose erwerben können. Technisch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Loserwerb für Minderjährige nicht möglich ist.

1. Schriftlicher Auftrag:

- Prüfung des Auftrages (volljährig, Maximalzahl an Losen wird durch die Umsetzung nicht überschritten usw.)
- Unterschriftenvergleich anhand der vorhandenen Kontounterlagen
- Kundenwunsch per E-Mail wird nur ausgeführt, wenn der Auftrag aus dem gesicherten Bereich des Online-Banking (Legitimation siehe Vertriebskanal Online-Banking) oder der Selbstbedienungsgeräte erfolgte. Hinweis: Hier gibt es eine Funktion "Nachricht an die Bank". Diese muss mit einer TAN-Eingabe bestätigt werden. Bei anderen E-Mails wird der Kunde gebeten, den Auftrag schriftlich oder über das Online-Banking einzureichen.
- Erfassung des Loskaufs im Kernbankensystem

2. Telefonischer Auftrag:

- Der Zugang des Kunden über die Telefonbank (und damit die Legitimation) erfolgt mittels Kundennummer, PIN-Nummer und Geburtsdatum.
- Nennt der Kunde anschließend z.B. das Kennwort "Gewinnsparen" oder "Beratung", wird er mit einem Mitarbeiter verbunden.
- Der Mitarbeiter nimmt dann den Kundenwunsch entgegen, prüft den Kundenwunsch (volljährig, Maximalzahl an Losen usw.) und erfasst den Loskauf im Kernbankensystem.

3. Mündlicher Auftrag:

- Der Kunde äußert in der Filiale gegenüber dem Mitarbeiter den Wunsch zum Loskauf.
- Der Mitarbeiter führt die Legitimationsprüfung anhand des vorgelegten Ausweispapieres durch.

- Der Mitarbeiter prüft den Kundenwunsch (volljährig, Maximalzahl an Losen usw.) und erfasst den Loskauf im Kernbankensystem.

4. Online-Banking:

- Der Zugang zum Online-Banking erfolgt mittels Kundennummer und PIN-Nummer.
- Mittels Online-Formular kann der Kunde den Wunsch zum Loskauf übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nach TAN-Eingabe.
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Wunsch durch freie Texteingabe bei der Funktion "Nachricht an die Bank" zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ebenfalls erst nach TAN-Eingabe.
- In beiden Fällen wird der Kundenwunsch per E-Mail übermittelt.
- Die Erfassung des Loskaufs im Kernbankensystem erfolgt durch einen Mitarbeiter nach Prüfung des Auftrages (volljährig, Maximalzahl an Losen usw.).

5. Selbstbedienungsgeräte

- Der Zugang zu den Selbstbedienungsgeräten erfolgt mittels BankCard und zugehöriger PIN-Nummer.
- Vergleichbar dem Online-Formular im Online-Banking kann der Kunde hier den Wunsch zum Loskauf übermitteln.
- Der Kundenwunsch wird per E-Mail übermittelt.
- Die Erfassung des Loskaufs im Kernbankensystem erfolgt durch einen Mitarbeiter nach Prüfung des Auftrages (volljährig, keine Maximalzahl an Losen usw.).

In keinem Vertriebskanal erfolgt ein automatisierter Verkauf der Lose.
Bei den Vertriebskanälen Telefon, Online-Banking und Selbstbedienungsgeräte ersetzt die Technik lediglich die Legitimationsprüfung durch einen Mitarbeiter.
In allen Fällen prüft ein Mitarbeiter den Kundenauftrag und erfasst diesen anschließend im Kernbankensystem.

Vor dem Losverkauf nimmt der Gewinnssparer die Satzung und die Sparordnung mit den Auslosungsbestimmungen zur Kenntnis. Beide Dokumente sind auch im Internet unter www.sparda-west.de/gewinnsparen veröffentlicht. Ferner erfolgt eine jährliche Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift sparda aktuell der Sparda-Bank West eG.

Hiermit werden die Aufklärungspflichten gem. § 7 GlüStV umfassend erfüllt, insbesondere zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, den Suchtrisiken und deren Prävention sowie Therapie und dem Teilnahmeverbot Minderjähriger. Auffällig gewordene Spieler können durch das Setzen einer Sperrkennziffer im Kernbankensystem von der weiteren und zukünftigen Spielteilnahme

ausgeschlossen werden. Dies kann auch auf freiwilliges Verlangen des Spielers geschehen.

- Maßnahmen zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung

Die Mitarbeiter der Sparda-Bank West eG sind gehalten, das Spielverhalten der Kunden zu überwachen und zu prüfen, ob Anhaltspunkte zum Bestehen einer Glücksspielsucht vorliegen.

Anhaltspunkte sind: Eine auffällig hohe Anzahl an Losen im Verhältnis zum monatlichen Geldeingang, ein innerhalb von 12 Monaten um 50 % oder mehr angestiegener Spieleinsatz und die Finanzierung des Spieleinsatzes innerhalb dieses Zeitraums aus einem debitorischen Konto.

Sofern sich hiernach ein Anhaltspunkt für das Bestehen einer Glücksspielsucht ergibt, wird der Gewinnssparer auf bestehende Hilfs- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen. Sofern sich das Spielverhalten des betreffenden Kunden in der Folge nicht ändert, wird die kontoführende Bank diesem Kunden den Erwerb weiterer Lose verwehren, auf eine Reduzierung des Spieleinsatzes oder auf das Setzen einer Spielersperre hinwirken.

Über Erkenntnisse aus dieser Vorgehensweise berichtet der Gewinnssparverein jährlich an die Genehmigungsbehörde.

- Schulung

Die zuständigen Bankmitarbeiter und die Mitarbeiter des Gewinnssparvereins werden vom Gewinnssparverein über die Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung, Suchterkennungsmerkmale allgemein und über die zuvor genannten Merkmale zur Suchterkennung, über Möglichkeiten zur Prävention und zur Therapie durch eine Arbeitsanweisung geschult.

Grundlage für die Arbeitsanweisung sind die von den in der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen genannten Informationsstellen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Arbeitsanweisung wird durch eine vom Gewinnssparverein erstellte Ausarbeitung publiziert.

- Kundenaufklärung

Die mit dem Verkauf der Gewinnssparlose befassten Bankmitarbeiter und die zusätzlich mit der Bestandspflege der Gewinnssparlose befassten Mitarbeiter des Gewinnssparvereins werden bei Abschluss eines Loskaufvertrags den Gewinnssparer auf eine evtl. Suchtgefährdung und deren Prävention sowie Behandlungsmöglichkeit hinweisen, wenn der Gewinnssparer mit auffällig vielen

Losen teilnimmt, und ihm damit eine Selbsteinschätzung der Suchtgefährdung ermöglichen.

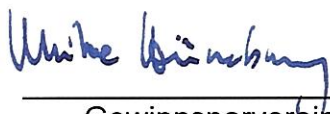
Die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeiten von Gewinn und Verlust erfolgt in allgemeiner Form in der Sparordnung mit den Auslosungsbestimmungen. Die konkreten Gewinn- und Verlustquoten, die sich monatlich in Abhängigkeit von der Zahl der an der Ziehung teilnehmenden Lose ändern, werden monatlich in den Ziehungslisten bekannt gegeben.

Die im GlüStV geforderte Aufklärung über die Möglichkeit zu Beratung und Therapie erhalten Betroffene durch Veröffentlichung der einschlägigen Internetseite www.bzga.de, der von den deutschen genossenschaftlichen Gewinnssparvereinen betriebenen Informationsseite www.spielen-mit-verantwortung.de, über die kostenlose und anonyme Spielsuchthotline 0800 - 1 37 27 00 sowie in der Sparordnung mit den Auslosungsbestimmungen. Weitere Hilfsmöglichkeiten bietet zum Beispiel der Deutsche Caritasverband e.V. mit seinen regionalen Beratungsstellen.

- Allgemeine Bestimmungen

Eine vom Umsatz abhängige Vergütung wird nicht an die Bankmitarbeiter und Mitarbeiter des Gewinnssparvereins gezahlt.

Düsseldorf, 03.07.2024



Gewinnssparverein bei der Sparda-Bank West e.V.

Hinweis: Die Bezeichnungen Gewinnssparer, Kunde, Bankmitarbeiter, Mitarbeiter und sonstige männlich geschriebene Bezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet.

